

Vorlesung: BesVerwR

Fall 4 – Bauordnungsrecht:

Die Gemeinde X will den Zuzug von jungen Familien mobilisieren. Daher beschließt sie einen Bebauungsplan für einen bisher im Außenbereich gelegenen Teil des Gemeindegebiets, der dort ein allgemeines Wohngebiet ausweist. Der Bebauungsplan wird genehmigt. Daraufhin wird der A mit den Bauunterlagen für sein zweigeschossiges Wohnhaus bei X vorstellig, das in der Sache den Festlegungen des Bebauungsplans entspricht. Nachdem er über drei Monate nichts von der X gehört hat, beginnt er mit dem Bau.

In der Zwischenzeit ist der Bebauungsplan auf die Klage der Nachbargemeinde Y vom OVG wegen Formfehlern aufgehoben worden. Der B, dessen Mastbetrieb unmittelbar an das geplante Wohngebiet angrenzt und früher wegen seiner Emissionen als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich genehmigt worden war, meint, daß nunmehr der Stop der Bebauung sicherzustellen sei. Er ist verwundert, daß der A weiterbaut. Da seine Emissionen entsprechende Werte mit sich bringen, fürchtet B, daß er zu Rückbau seines Betriebs bzw. zu einer wirtschaftlich unsinnigen immissionsschutzrechtlichen Nachrüstung verpflichtet wird, wenn neben ihm Wohngebäude errichtet werden. Als er bei Gemeinde und Landkreis vorstellig wird, wird ihm mitgeteilt, daß er gegebenenfalls zivilrechtlich sicherstellen könne, daß er von dem A nichts zu befürchten habe. Nun möchte B im Eilrechtsschutz sicherstellen, daß der A nicht vollendete Tatsachen schaffen kann, bevor über den Streit in der Hauptsache entschieden wurde. Hat ein entsprechender Antrag Aussicht auf Erfolg?

Ein Antrag des B, den weiteren Bau des Hauses durch A im Eilrechtsschutz vorläufig zu verhindern, hätte Erfolg, wenn er zulässig und begründet wäre.

I. Zulässigkeit

1. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs
2. Statthafte Antragsart
Gemäß §§ 123 V, § 123 I VwGO kann B einen Antrag auf einstweilige Anordnung stellen, da er nicht gegen einen ihn belastenden Verwaltungsakt vorgehen will und somit die vorgängige Regelung des § 80 V VwGO nicht greift. Da es B um eine Veränderung der momentanen rechtlichen Situation geht, möchte er genauer eine Regelungsanordnung (und keine Sicherungsanordnung) erreichen, § 123 I 2 VwGO.
3. Antragsbefugnis
 - § 42 II analog
 - Ausgangspunkt für das Handeln der Behörde: § 89 NBO
 - weiter erforderlich: Schutznorm als verletzte Rechtsgröße
 - Bezugspunkt für das Vorhaben des A: § 35 BauGB wg. unwirksamen B-Plan
 - fraglich: Schützt § 35 BauGB nur „öffentliche Belange“?
 - aber: Schutz der privilegierten Vorhaben (reziprok) (→ BVerwG DVBl. 69, 263; 71, 746 (748))
 - oder (heute hM): Rücksichtnahmegebot als Element des § 35 in Bezug auf Nachbarn
 - nicht: faktische Betroffenheit
4. Beteiligtenfähigkeit, § 61 VwGO

Ein Antrag des B wäre zulässig.

II. Begründetheit

Ein Antrag des B wäre begründet, wenn damit in Bezug auf ein Streitiges Rechtsverhältnis wesentliche Nachteile abgewendet werden können, § 123 I 2 VwGO. Dazu ist erforderlich, daß er den richtigen Beklagten in Anspruch nimmt sowie Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund glaubhaft machen kann, §§ 123 III VwGO i.V.m. § 920 II ZPO.

1. Passivlegitimation

Über das beantragte Recht kann der Landkreis als untere Bauaufsichtsbehörde verfügen, § 63 I 1 NBO. Der Landkreis ist daher richtiger Klagegegner, § 78 I Nr. 1 VwGO.

2. Anordnungsanspruch

B hat einen Anspruch auf Einschreiten des Landkreises bzw. auf ermessensfehlerfreie Entscheidung, wenn das Bauvorhaben des A ihn tatsächlich im drittschützenden Rücksichtnahmegebot verletzt.

→ Rücksichtnahme hier nicht auf Immission des A bei B gerichtet, sondern darauf, daß seine eigenen Emissionen nicht mehr zulässig wären.

- Maßstab zunächst: gesetzgeberische Vorgaben zur Relevanz von Immissionen → BImSchG

- hier nach SV: § 3 I BImSchG (+) → Folge nach § 5 I Nr. 1 (bzw. § 67 I BImSchG) bzw. ansonsten Maßnahmen nach § 17, 20, 21 BImSchG

→ Entwertung der Privilegierung des B, daher Verletzung des Rücksichtnahmegebots durch A

- Reichweite: Anspruch auf Einschreiten oder auf Ausübung des Ermessens?

→ Keine Überschreitung der Hauptsacheentscheidung (BVerwGE 63, 111 ff. – hM).

- hM: Auch die Verletzung nachbarschützender Normen löst keinen Anspruch auf Tätigwerden aus

- hier aber: keine vorgängige Genehmigung –
Ermessensreduktion als Folge des reduzierten Nachbarschutzes
(Wegfall des §§ 80, 80a VwGO, wo die Rüge der Verletzung
nachbarschützender Normen ausreicht) (allerdings:
Konterkarierung der gesetzgeberischen Intention? letztlich wohl
nicht: Schlechterstellung des Nachbarn nicht bezweckt, lediglich
verfahrensmäßige Deregulierung)
- Einschränkung: keine Ermessensreduzierung, soweit
Möglichkeit des Dispens o. ä.

3. Anordnungsgrund

B muß geltend machen, daß wesentliche Nachteile drohen, § 123
I 2 VwGO.

- Fertigstellung des Baus verschlechtert die Rechtsstellung des
B erheblich
 - Abbruchverfügung erschwert
 - Maßnahmen gegen B selbst wahrscheinlicher
- dagegen ist Aussetzung des Baus vorläufig bis zur Klärung der
Hauptsache für A vertretbar.

III. Ergebnis

B kann Anordnungsanspruch und –grund glaubhaft machen. Ein
entsprechender Antrag hat Aussicht auf Erfolg.